

# Satzung

## Präambel

Der Klimawandel und Umweltschutz sind die zentralen Herausforderungen im 21. Jahrhundert. Der **Verein Nordhorn nachhaltig e.V.** hat zum Ziel, in Nordhorn und Umland die Menschen zur aktiven Gestaltung, zum Handeln und zum Umdenken aufzufordern, um somit die Lebenswelt der Menschen zu verbessern. Wie ist es möglich, im Einklang mit unserem Planeten ein gutes Leben zu führen? Wie können wir mit unseren Entscheidungen und unserem Handeln dazu beitragen, mehr Nachhaltigkeit ermöglichen zu können und nicht zu Lasten der nächsten Generation zu leben? Wie können wir uns gegenseitig dabei unterstützen, gemeinsam für faires Handeln, Ressourcen-Einsparung und Müllvermeidung einzutreten?

Auf diese Fragen möchten wir Antworten finden und machen es uns zum Ziel, durch Bildungs- und Projektarbeit Öffentlichkeit herzustellen. Motivieren, informieren und überzeugen aktiv zu werden und zu Handeln für eine bessere Umwelt. Wir möchten die Menschen mitnehmen auf unserem Weg und einen gesellschaftlichen Umdenkprozess anstoßen und durch unseren Verein zum nachhaltigen, umwelt-schonend und sozialen Handeln anregen.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Nordhorn nachhaltig e.V.*“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nordhorn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird beim Amtsgericht Osnabrück in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Ziel, Sicherung des gemeinnützigen Zweckes

1. Zweck des Vereins ist den Natur-und Umweltschutz sowie den umwelt-und gesundheitsrelevanten Verbraucherschutz, insbesondere durch Aufklärung und Beratung der Verbraucher, zu fördern. Dies soll insbesondere durch die in § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen erfolgen.
2. Der Verein versteht sich als ein Netzwerk für Menschen, die sich mit dem Thema Nachhaltigkeit beschäftigen. Ausgangspunkt der Arbeit des Vereins bildet die Förderung lokaler und regionaler Nachhaltigkeitsaktivitäten.

Ziele sind:

- a) Verbreitung der Thematik Nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweise in Nordhorn und der Grafschaft Bentheim
- b) Bildung eines Netzwerks bzw. einer Anlaufstelle für Agierende und Interessierte im Bereich Nachhaltigkeit, Zero Waste, nachhaltige Energie, nachhaltige Mobilität, Klimaschutz, nachhaltiger Konsum in Nordhorn und der Grafschaft Bentheim
- c) Zusammenarbeit mit regionalen Agierenden, Politik und Bildungseinrichtungen, die sich im Bereich Nachhaltige Entwicklung engagieren, sowie

- d) Entwicklung und Umsetzung von Projekten unterschiedlichen Formats zur Erreichung der vorgenannten Ziele.
3. Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und hierzu Publikationen herausgeben, Erklärungen abgeben und Veranstaltungen zu grundsätzlichen umweltpolitischen Themen durchführen.
  4. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten werden erstattet.
  7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.
  8. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder die Vereinsinteressen verstößt. Ein Verstoß liegt stets vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des jeweiligen jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Zuschüsse
4. Sonstige Zuwendungen

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. die Wahl und Abberufung des Vorstands
  - b. die Entlastung des Vorstands
  - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d. Beschlussfassung über den Jahreswirtschaftsplan
  - e. Beratung über neue Projekte und das Jahresprogramm des Vereins
  - f. die Änderung der Satzung
  - g. die Wahl der Kassenprüfer
  - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen.
4. Zu der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied vom Vorstand durch einfachen Brief (auch per E-Mail) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist dabei eine Woche. Die Einhaltung dieser Fristen kann auch durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung (Grafschafter Nachrichten) erfolgen.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht möglich.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können noch vor Annahme der Tagesordnung gestellt und angenommen werden, wenn sich eine einfache Mehrheit dafür entscheidet.
7. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterzeichnete Niederschrift anzufertigen.
8. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Änderung des Sitzes oder Zwecke des Vereins sowie über die Änderung der Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen einer 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Ansonsten trifft die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünfzehn Personen.
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand  
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf gleichberechtigten, von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.  
Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei Bestellung des Vorstands.  
Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.  
Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
  - b. dem erweiterten Vorstand  
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand plus zusätzlichen bis zu zehn weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Beisitzer können projektbezogen auch vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.  
Für die Geschäftsführung (Geschäfte der laufenden Verwaltung), die auch von einem Mitglied des Vorstands wahrgenommen werden kann, kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
4. Die Vorstandssitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.

5. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und leitet die Vereinsgeschäfte.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 8 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Diese haben jederzeit das Recht, die Kasse des Vereins und die Buchführung zu prüfen.
2. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die in § 6 festgelegte Stimmenmehrheit erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Arbeitskreis Eine Welt e.V. Nordhorn und an die Tafel Nordhorn e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte, Pflichten und Streitfälle ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Nordhorn.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.2020 mit gleichem Datum in Kraft.

Geändert durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 26.06.2020